



12. Januar 2023

Seite 1 von 3

O1627-000114/197-III B 3/III B 1
Aktenzeichen

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Rechtsstreit zwischen der Portigon AG und der Ersten
Abwicklungsanstalt und Urteil OLG Frankfurt am Main EAA/Portigon**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 2023**

Aufgrund der Bitten von Herrn Dr. Hartmut Beucker, Haushalts- und Finanzpolitischer Sprecher der AfD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen, vom 3. Januar 2023, und Herrn Stefan Zimkeit, Haushalts- und Finanzpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen, vom 4. Januar 2023, wird zu den Themen „Rechtsstreit zwischen der Portigon AG und der Ersten Abwicklungsanstalt“ und „Urteil OLG Frankfurt EAA/Portigon“ wie folgt Stellung genommen:

**Zum Klageverfahren zwischen Portigon AG und Erster
Abwicklungsanstalt:**

Die Portigon AG (kurz: PAG) hat als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen WestLB AG die Erste Abwicklungsanstalt (kurz: EAA) auf Freistellung von Steuerverbindlichkeiten in Anspruch genommen, die aus von der ehemaligen WestLB AG vor deren Restrukturierung getätigten Cum/Ex-Geschäften herrührten. Der Rechtsstreit betrifft im Wesentlichen die Frage, ob die EAA die Steuerverbindlichkeiten im Rahmen der Restrukturierung der ehemaligen WestLB AG, bei der verschiedene nichtstrategienotwendige Unternehmensbereiche auf die EAA übertragen wurden, im Zusammenhang mit der Übertragung des Unternehmensbereichs „Kapitalmarktgeschäft“ übernommen hat.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Das Landgericht Frankfurt am Main hat am 29. September 2021 der Klage der PAG stattgegeben. Auf die Berufung der EAA hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (kurz: OLG) mit Urteil vom 21. Dezember 2022 (Az. 4 U 282/21) das erstinstanzliche Urteil dahingehend abgeändert, dass die Klage der PAG abgewiesen wurde.

Ausweislich der Pressemitteilung des OLG, abrufbar über die Homepage des OLG, hat der 4. Zivilsenat seine Entscheidung wie folgt begründet: „Die Auslegung des Abspaltungsvertrags ... ergibt, dass aus Cum/Ex-Geschäften herrührende Steuerverbindlichkeiten der Klägerin (Anm.: PAG) nicht Gegenstand des (wirtschaftlich) auf die Beklagte (Anm.: EAA) übertragenen Abspaltungsportfolios waren“, also „...Steuerverbindlichkeiten der Klägerin (Anm.: PAG) ... nicht dem Unternehmensbereich ‚Kapitalmarktgeschäft‘ zuzuordnen“ „seien“. Weitere Einzelheiten der Begründung können dem Urteil des OLG, das in Kürze über die Rechtsprechungsdatenbanken öffentlich verfügbar sein wird, entnommen werden.

Das OLG hat die Revision nicht zugelassen. Aus Sicht des OLG kommt der Rechtssache insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die PAG die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof begehren.

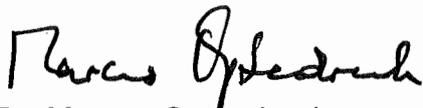
PAG und EAA sind eigenständige Rechtssubjekte. Deren Verantwortliche sind gehalten, die Unternehmensinteressen bestmöglich wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Verfolgung der ihnen ggf. zustehenden Rechte. Die PAG wird damit eigenständig entscheiden, ob sie Nichtzulassungsbeschwerde einlegt oder nicht. Die Landesregierung wird die Entscheidung der PAG zur Kenntnis nehmen.

Vor allem da PAG und EAA eigenständige Rechtssubjekte und Parteien des Rechtsstreits sind, haben sich für das Land durch die Entscheidung des OLG keine zusätzlichen haushalterischen Belastungen ergeben. Die Höhe bei den Gesellschaften angefallener Kosten des Rechtsstreits unterliegt dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von EAA und PAG.

Zu Regressansprüchen der PAG:

Bei der Verfolgung von Regressansprüchen der PAG gegenüber ehemaligen Mitgliedern des Vorstands bzw. Aufsichtsrats der ehemaligen WestLB AG handelt es sich um einen nicht abgeschlossenen Vorgang. Geprüft wurden und werden durch die PAG alle möglichen Ansprüche gegen alle – auch nur theoretisch – in Betracht kommenden Anspruchsgegner.

Dabei werden insbesondere die Erfolgsaussichten mit sämtlichen mit der
Anspruchsverfolgung einhergehenden Kosten und Risiken abgewogen.
Letztlich befinden die zuständigen Organe der PAG über die
Geltendmachung von Regressansprüchen.

Handwritten signature of Marcus Optendrenk in black ink.

Dr. Marcus Optendrenk